

**1828**

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

### **1. Revision des BVG-Verkehrsvertrages, Maßgaben und Sachstand**

52. Sitzung des Hauptausschusses am 22. November 2023

Sammelvorlage SenMVKU - - Z F 1 / ZF 1 - Ço - vom 09. November 2023, rote Nummer 1289

Kapitel 0730 - Verkehr -

Titel 54045 - Leistungen des innerstädtischen ÖPNV -

Ansatz 2023:	861.704.000,00 €
Ansatz 2024:	796.192.000,00 €
Ansatz 2025:	845.126.000,00 €
Ist 2023:	799.685.745,22 €
Verfügungsbeschränkungen:	18.000.0000,00 €
Aktuelles Ist (Stand 23.05.2024):	309.550.087,33 €

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenMVKU

wird gebeten, dem Hauptausschuss zum 30.06.2024 darzustellen, unter welchen Maßgaben die Revision des Verkehrsvertrages im Hinblick auf das Leistungsangebot erfolgen soll und wie der aktuelle Stand der Revision ist.“

#### Beschlussempfehlung

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

Das Land Berlin hat mit der BVG am 21. Dezember 2020 einen Verkehrsvertrag über die Erbringung von Verkehrs- und Infrastrukturleistungen des ÖPNV mit U-Bahn, Straßenbahn, Bus und Fähre für den Zeitraum vom 1. September 2020 bis zum 31. August 2035 als Gesamtleistung geschlossen.

Dieser Verkehrsvertrag enthält in seinem sechsten Abschnitt (§§ 59 und 60) Regelungen zur Fortschreibung der Vertragsinhalte während der Vertragslaufzeit. Zu diesen Regelungen gehört auch die Durchführung einer Revision bestimmter, im Verkehrsvertrag festgelegter, Vertragsinhalte im Jahr 2024 (mit Wirkung zum 1. Januar 2026).

### **Maßgaben für die Revision im Hinblick auf das Leistungsangebot**

Die politischen Ziele des Landes Berlin für den ÖPNV werden gemäß § 29 Abs. 2 Berliner Mobilitätsgesetz im Nahverkehrsplan (NVP) festgelegt. Im NVP werden zudem Verpflichtungen, Anforderungen und Maßnahmen spezifiziert, um die ausreichende Verkehrsbedienung entsprechend der politischen Ziele sicherzustellen (ebenda, Abs. 3). Zu den im NVP darzustellenden Anforderungen gehören auch jene an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes (ebenda, Abs. 4).

Der NVP stellt die Grundlage für die in den Verkehrsverträgen zu regelnden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dar (§ 30 Abs. 1 Berliner Mobilitätsgesetz). Verkehrsverträge sind zudem so auszugestalten, dass ihre Nachsteuerung auf Basis eines während ihrer Vertragslaufzeit fortgeschriebenen NVP möglich ist (ebenda, Abs. 2).

Gemäß § 59 Verkehrsvertrag Land Berlin - BVG AöR übermittelt der Aufgabenträger nach dem Beschluss eines NVP durch den Senat der BVG einen Entwurf der sich hieraus ergebenden Anpassungsbedarfe in Bezug auf BVG-Leistungspflichten und Ausgleichsbedarfe und verhandelt auf dieser Basis - und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen - mit der BVG über eine entsprechende Anpassung des Verkehrsvertrages.

### **Aktueller Stand der Revision**

Die Revision des Verkehrsvertrages Land Berlin - BVG AöR befindet sich derzeit noch in der Vorbereitung.

Entsprechend der zeitlichen Vorgabe in § 60 Abs. 2 Verkehrsvertrag Land Berlin - BVG AöR haben das Land Berlin und die BVG AöR bis zum 31. März 2024 dem jeweils anderen Vertragspartner Themen vorgeschlagen, die zusätzlich zu den bereits im Verkehrsvertrag (inkl. Anlagen) festgelegten einer Revision unterzogen werden sollen.

Aktuell wird von folgendem weiteren Zeitplan ausgegangen:

- Bis zum Sommer 2024 sollen die Eingangsgrößen für die Überprüfung/Anpassung des finanziellen Ausgleichsbedarfs aufbereitet und abgestimmt werden.
- Die Verhandlungen zu den vertraglich gesetzten Revisionsthemen aus Anlage 8, Teil 7.4 sowie den wechselseitig ergänzend vorgeschlagenen Themen sollen, soweit diese nicht mit den Inhalten des NVP 2024-2028 verknüpft sind, im dritten Quartal 2024 beginnen.

- Die mit dem NVP verknüpften sowie die unmittelbar aus dem NVP abgeleiteten Themen können erst nach einem NVP-Senatsbeschluss in die Revision eingebunden werden.
- Ein Abschluss der Revision wird absehbar erst nach Abschluss der Verhandlungen zum TV-N-Entgelttarifvertrag möglich sein.

In Vertretung

Johannes Wieczorek

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt